

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäslle“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 10.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen (zuletzt geändert durch Beschluss vom **15.12.2008**):

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen des Landkreises Konstanz wird unter der Bezeichnung **EVU „seehäslle“** als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Beförderung von Personen im Öffentlichen Personennahverkehr.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Kreistag**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### **§ 3**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag oder die Betriebsleitung zuständig sind, über die in § 8 des Eigenbetriebsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Für den Betriebsausschuss gelten die Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung.

## § 4

### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung wird dem Leiter des Amtes für Nahverkehr und Straßen übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögenshaushaltes zu unterrichten.

## § 5

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreistages  
des Landkreises Konstanz

F. Hämmerle, Landrat

### **Hinweis:**

**§ 4 Abs. 1 wurde durch Beschluss des Kreistags am 15.12.2008 geändert; der Text enthält die aktuelle Fassung.**

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.